

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-03270
Bearbeiter/in Johannes Keßner
Durchwahl 368-2010
Ihr Zeichen 20/3150
Ihre Nachricht vom 2. Juli 2020
Datum 14. Oktober 2020

Ausschussvorlage KPA 20/21

– öffentlich –

**Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags**

**Berichts Antrag
Geis (SPD), Degen (SPD), Hartmann (SPD), Strube (SPD), Yüksel (SPD) und
Fraktion
Erwachsenenbildung in Zeiten der Corona-Krise
Drucksache 20/3150**

Vorbemerkung Fragesteller:

Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen leisten in Hessen einen wichtigen Beitrag zur kulturellen und sprachlichen Bildung sowie Weiterbildung für Erwachsene. Vor allem für Zugewanderte stellen die Angebote im Bereich Integration und Sprache eine Schlüsselfunktion für eine Perspektive in Deutschland dar. Durch die Corona-Pandemie mussten die Bildungsangebote im März unterbrochen werden. Online-Angebote wurden als Übergangslösung genutzt und sind zwar teilweise sinnvoll, jedoch werden damit nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Sie sind auch nicht für jeden die geeignete Methode. Offenbar machen die (finanziellen) Rahmenbedingungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Wiederaufnahme der Kurse aktuell nicht möglich, was für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer jedoch von hoher Wichtigkeit wäre, um ihre Fähigkeiten auszubauen und nicht zu verlernen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Volkshochschulen und die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen anerkannten landesweiten Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft stellen die Grundversorgung zur Weiterbildung bzw. des lebensbegleitenden Lernens in Hessen sicher. Die Angebote

dieser Träger bzw. Einrichtungen sind für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich und werden in einem gesetzlich festgelegten Umfang auf Grundlage von Unterrichts- bzw. Teilnehmerstunden gefördert. Die im Hessischen Weiterbildungsgesetz verankerten Einrichtungen der Weiterbildung sind jeweils institutionell gebunden und gestalten ihre Organisation, ihre Programme und ihre Finanzierung in eigener Verantwortung.

Unabhängig von ihrer Förderung nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz können die genannten Einrichtungen der Weiterbildung auch Träger von Integrations- und Berufssprachkursen sein. Darüber hinaus ist eine Vielzahl weiterer Institutionen Träger solcher Kurse.

Integrations- und Berufssprachkurse liegen in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert niedrighschwellige „Deutsch4You“-Kurse und im Rahmen seiner Arbeitsmarktpolitik für Benachteiligte auch Sprachförderungs-Anteile in Maßnahmen zur Orientierung, Aktivierung, Ausbildungs- und Berufsvorbereitung, Ausbildung und Qualifizierung bis hin zum Berufsabschluss.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kurse der Volkshochschulen und Freien Träger mussten seit Mitte März in Hessen aufgrund der Corona-Pandemie unter- bzw. abgebrochen werden?

Mit dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 mussten zunächst alle laufenden Kurse und Maßnahmen unter- oder abgebrochen werden. Daten zur Anzahl der unter- bzw. abgebrochenen Kurse der Volkshochschulen und der nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft liegen nicht vor.

Frage 2. Wie viele Zugewanderte haben sich in Hessen zum Zeitpunkt der Unterbrechung in Integrations- und Berufssprachkursen befunden?

Zu den Teilnehmerzahlen der genannten Integrations- und Berufssprachkurse liegen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration keine Angaben vor. Auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Vorbemerkung wird verwiesen.

Nach Auskunft des BAMF mussten in Hessen rund 1.400 der vom BAMF geförderten Integrations- und Berufssprachkurse unterbrochen werden – etwa 20.000 Teilnehmende waren betroffen. Diese Zahlen sind als grobe Näherungswerte zu verstehen, da die Meldepflichten zum Teil ausgesetzt waren und die Zusammensetzung der Kurse im Verlauf schwankt.

Frage 3. Wie sieht der konkrete zeitliche Plan für die Wiederaufnahme der unterbrochenen Kurse als Präsenzkurse aus?

Die unterbrochenen Kurse aus dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ können bereits seit Mitte Mai wieder in Präsenzform stattfinden. Neue Kurse konnten ab dem 1. Juni 2020 beginnen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Kurse in digitaler Form weiterzuführen. Die Entscheidung obliegt den Trägern der Kurse, die aufgrund der örtlichen Situation und der Zielgruppe der Kurse entscheiden, in welcher Form die Kurse stattfinden.

Die aus den Mitteln der Hessischen Arbeitsmarktförderung finanzierten Kurse können seit Mitte Mai wieder in Präsenzform stattfinden. Alternativ können diese Kurse auch in digitaler Form weitergeführt werden.

Die Form, wie Kurse und Programme der nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen angeboten werden, obliegt den Trägern und ihren Mitgliedsorganisationen. Diese führen die Kurse in eigener Zuständigkeit durch und müssen gegenüber dem Hessischen Kultusministerium den Umfang und die Orte der Kurse bzw. Programme nicht zentral melden.

Das BAMF hat am 13. Mai 2020 einen Stufenplan zur Wiederaufnahme der Kurse veröffentlicht. Stufe 1 dieses Plans sah ein unmittelbares Starten der Kurse vor, bei denen dies unter den äußeren Rahmenbedingungen („Corona-Verordnungen“) ohne

Änderungen an den Vergütungsregelungen möglich war. Dies betraf insbesondere Kurse mit kleineren Teilnehmendenzahlen. Stufe 2 sah die Wiederaufnahme der abschließenden Sprachprüfungen (DTZ) vor, die Mitte Juni erfolgt ist. Seit dem 1. Juli 2020 gilt die Stufe 3, d.h. veränderte Rahmenbedingungen zur verstärkten und flächendeckenden Wiederaufnahme der Kurse.

Hier sind umfangreiche Flexibilisierungen bei der Kursgestaltung sowie eine Pandemiezulage zur Kompensation der Mehraufwendungen eingeführt worden. Die Höhe der Pandemiezulage des BAMF beträgt 1.500 € pro Kursabschnitt von 100 Unterrichtseinheiten.

Frage 4. Welches Hygienekonzept ist hierfür geplant und umzusetzen? Welche Hygieneausstattung wird benötigt? Welche Schutzmaßnahmen werden von Volkshochschulen und Freien Träger zur Wiederaufnahme erwartet?

Die Volkshochschulen und die nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz anerkannten freien Träger sowie die Träger der „MitSprache – Deutsch 4U“-Kurse und der aus Mitteln der Hessischen Arbeitsmarktförderung finanzierten Kurse sind zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Hierin wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Hygiene des Robert-Koch-Instituts festgeschrieben.

Das BAMF hat die Träger der Integrations- und Berufssprachkurse zur strikten Einhaltung der jeweiligen, vor Ort unterschiedlich ausgestalteten Vorgaben angehalten.

Frage 5. Welche zusätzlichen Aufwendungen kommen auf die Volkshochschulen und Freien Träger zu, wenn künftig ein Teil, möglicherweise die Mehrzahl, der Kurse in anderen Formaten stattfinden müssen?

Die Corona-Pandemie hat eine kurzfristige Umstellung des Kursangebots von Volkshochschulen und der nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz anerkannten freien Träger erforderlich gemacht, und mit der weiteren Entwicklung der Pandemie können weitere Anpassungen erforderlich werden. Die konkreten Planungen für die

aktuelle und zukünftige Ausgestaltung der Kurse und Programme obliegt den Trägern. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 13 verwiesen.

Frage 6. Wie sieht die Planungsperspektive für die Aufnahme neuer Kurse aus?

Grundsätzlich sind Planungsperspektiven unter Pandemiebedingungen von den geltenden Vorschriften, insbesondere der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung abhängig.

Die Planungen zur Aufnahme der Kurse und Programme obliegen den Volkshochschulen und der nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz anerkannten freien Träger, die ihre Kurse bzw. Programme in eigener Zuständigkeit umsetzen.

Frage 7. Werden in Zukunft die Träger von Integrations- und Berufssprachkursen mit dem notwendigen technischen Equipment ausgestattet, um sie digital aufzurüsten?

Frage 8. Falls ja, um welche technische Ausstattung handelt es sich hierbei und in welchem Umfang?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bezüglich der „Mitsprache – Deutsch 4U“-Kurse wird kein erhöhter Bedarf in Bezug auf Hardware gesehen. Im Bereich Software bzw. Lizenzen kann beispielsweise das Lernportal des Volkshochschulverbandes kostenfrei genutzt werden. Für das Lernportal wurden auch kostenfreie Schulungen für Lehrkräfte angeboten.

Digitales Lernen kann grundsätzlich nur erfolgreich sein, wenn die technische Ausstattung in ein zielgruppengerechtes pädagogisches Konzept eingebettet ist. Aktuell werden aus Mitteln der Hessischen Arbeitsmarktförderung verschiedene Qualifizierungsprojekte gefördert, die das digitale Lernen beispielsweise für benachteiligte Jugendliche oder Langzeitarbeitslose voranbringen. Die jetzt eingeführte Pandemiezulage des BAMF ist bewusst als Anreiz dafür gedacht, in technische

Ausrüstung zu investieren und die verstärkte Nutzung von digitalen Formaten damit zu unterstützen.

Frage 9. In welchem Umfang und an welchen Orten konnten Programmteile im Online-Modus durchgeführt werden?

Die Form, wie Kurse und Programme der nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen angeboten werden, obliegt den Trägern und ihren Mitgliedsorganisationen. Diese führen die Kurse in eigener Zuständigkeit durch und müssen gegenüber der Hessischen Landesregierung den Umfang und die Orte der Kurse bzw. Programme nicht zentral melden.

Einige Volkshochschulen stellen bereits einen Teil ihrer Angebote digital zur Verfügung oder beabsichtigen dies. Das Lernportal des Volkshochschulverbandes wird deutlich verstärkt genutzt. In diesem Lernportal können virtuelle Kurse eingerichtet werden. Dabei kann es sich um Kurse handeln, die Präsenzkurse um Onlineangebote ergänzen, oder auch um Kurse, die ausschließlich online durchgeführt werden.

Frage 10. In welchem finanziellen Maße werden Träger von Integrationskursen unterstützt, um die reduzierte Raumnutzung und die erhöhten Raumkosten auszugleichen?

Bezüglich der BAMF-Kurse wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Bezüglich der landesgeförderten „MitSprache - Deutsch 4U“-Kurse entsteht den Trägern in der Regel kein Mehraufwand, da die Träger zum einen häufig direkten und kostenfreien Zugang zu kommunalen Räumlichkeiten haben und zum anderen die Gruppengrößen reduziert werden können, sodass keine größeren Räumlichkeiten notwendig sind.

Frage 11. Plant die hessische Landesregierung, ähnlich wie Bayern, eine Corona-Strukturhilfe für die Trägerorganisationen und die Kurs- und Seminarleiterinnen und -leiter der Erwachsenenbildung, die durch die Soforthilfen nicht erreicht werden, da sie keine Betriebskosten nachweisen können und auch nicht unter die Corona-Hilfen für die Kreativwirtschaft fallen?

- a) Falls ja, wann ist damit zu rechnen und in welchem finanziellen Maße?
- b) Falls nein, weshalb nicht?

Zu den vom Hessischen Kultusministerium getroffenen Unterstützungsmaßnahmen für Leistungsempfänger nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Den Einrichtungen standen und stehen je nach Organisationsform und Betriebsgröße finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören u.a. die Corona-Soforthilfe für Selbstständige und kleine Unternehmen, die Kurzarbeit, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, die Soforthilfe für gemeinnützige Vereine (Programm "Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit") und die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen können Unternehmen, Organisationen und Selbstständige, die festgelegte starke Umsatzrückgänge in den Monaten April und Mai 2020 sowie im Antragsmonat vorweisen, in Anspruch nehmen. Dazu gehören auch gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine.

Von der Förderung ausgeschlossen sind öffentliche Unternehmen, sofern es sich dabei nicht um Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) handelt. Im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes sind u. a. auch Volkshochschulen antragsberechtigt.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung haben die Bildungseinrichtungen und ihre Interessenvertretungen ihre an die Landesregierung gerichteten Unterstützungsanfragen vorrangig auf nicht-finanzielle Fragen konzentriert. Im Vordergrund der Anfragen standen die durch die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung getroffenen Regelungen, die die Durchführung außerschulischer Bildungsmaßnahmen in Präsenzform zunächst ganz untersagten, bis zum 8. Mai 2020 auf Kleingruppen von maximal fünf Personen und anschließend auf eine Obergrenze von 15 Personen beschränkten. Mit dem Wegfall der Regelung zur 15-Personen-Grenze zum 1. August 2020 wurde den Forderungen der Bildungseinrichtungen und ihrer Interessenvertretungen entsprochen. Damit wurden Möglichkeiten seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und

Wohnen zur finanziellen Existenzsicherung dieser betroffenen Bildungseinrichtungen geschaffen.

- Frage 12. Plant die Hessische Landesregierung, ähnlich wie Schleswig-Holstein, ein Förderprogramm, um die Verbreitung von Kunst, Kultur und allgemeiner Weiterbildung in der digitalen Welt zu unterstützen?
- a) Falls ja, wann ist damit zu rechnen und in welchem finanziellen Maße?
 - b) Falls nein, weshalb nicht?

In Hessen ist die Möglichkeit zur Förderung von Projekten zur Gestaltung digitaler Lernsettings im Bereich der allgemeinen Weiterbildung im Weiterbildungspakt 2021 bis 2025 enthalten. Antragsberechtigt sind ausschließlich die hessischen Volkshochschulen und die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck, der Hessische Volkshochschulverband, die nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz anerkannten landesweiten Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie – in Abstimmung mit den Verbänden des HESSENCAMPUS, denen sie angehören – die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen. Eigenmittel müssen nicht eingebracht werden. Die Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Weiterbildungspakts 2021 bis 2025 wurde den Antragsberechtigten am 18. Mai 2020 übermittelt. Erste Anträge konnten bis 31. Juli 2020 gestellt werden, weitere Antragsfristen bestehen jeweils zum 31. Juli in den Folgejahren bis einschließlich 2024. Mit Blick auf die Fördermöglichkeit im Rahmen des Weiterbildungspakts 2021 bis 2025 wird das Erfordernis eines gesonderten Förderprogramms zur Unterstützung der allgemeinen Weiterbildung in der digitalen Welt derzeit nicht gesehen.

Die Hessische Landesregierung förderte bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie auf der Basis einer mit den Landeskultureinrichtungen erarbeiteten ganzheitlichen Digitalisierungsstrategie die Verbreitung von Kunst und Kultur in der digitalen Welt auf vielfältige Weise. Im Haushalt 2020 stehen zehn neue unbefristete Stellen und rund 2 Mio. € für die Digitalisierung zur Verfügung. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Pandemie wurden diese Aktivitäten noch weiter ausgebaut. Insgesamt können so rund 3 Mio. € für Digitalisierungsprojekte verausgabt werden.

Das Hessische Landesmuseum Darmstadt, die Museumslandschaft Hessen Kassel, das Museum Wiesbaden, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen mit dem Archäologischen Landesmuseum und die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten Hessen erhielten zur Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 2,88 Mio. €. Im laufenden Haushaltsjahr wurden fünf Stellen für Digitalmanager neu geschaffen und knapp 1 Mio. € bereitgestellt. Hinzu kamen Mittel von rund einer Million € für coronabedingte Maßnahmen. Diese Mittel werden vor allem zur Entwicklung digitaler Vermittlungsangebote genutzt, wie beispielsweise Apps, Angebote zur erweiterten Realität (Augmented-Reality-Anwendungen) oder Onlinedatenbanken zur Präsentation von digitalisierten Kulturobjekten.

Auch bei den kommunalen und privaten Museen sollen die digitalen Angebote im Bereich Sammlungspräsentation und Vermittlung ausgebaut werden. Zu diesem Zweck stellt das Land Hessen dem Hessischen Museumsverband seit diesem Jahr Mittel für die Beschäftigung einer Museumsberaterin bzw. eines Museumsberaters bereit, die bzw. der die Museen in Fragen der Digitalisierung unterstützen soll. Darüber hinaus können im Rahmen des Programms zur Förderung nichtstaatlicher Museen Zuwendungen für entsprechende Digitalisierungsprojekte beantragt werden.

Ferner hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren in großem Umfang Vorhaben zur Bereitstellung landesgeschichtlicher Informationen und Dokumente unterstützt. So werden mit Landesmitteln der Aufbau und die Pflege des vom Landesamt für geschichtliche Landeskunde betriebenen landesgeschichtlichen Informationssystems LAGIS und Projekte zur inhaltlichen Erweiterung, wie z.B. „MdL Hessen online“, finanziert.

Beim Landesarchiv wurde das Digitale Archiv Hessen eingerichtet, das die historisch relevanten Daten der Landesverwaltung auf Dauer archiviert und diese Informationen zukünftig der Wissenschaft und Forschung, aber auch der Zivilbevölkerung bereitstellt. Um die umfangreichen Mengen an digitalen Abbildungen von Archivgut fachgerecht speichern, verwalten und bereitstellen zu können, wurden 2020 umfangreiche Sach- und Personalmittel für den Aufbau einer IT-Infrastruktur beim Hochschulrechenzentrum Marburg bewilligt. Mit Hilfe des mit zusätzlichen Fördermitteln programmierten Archivinformationssystems Arcinsys kann das Archivgut des Landes von jeder Person

von jedem Ort und zu jedem Zeitpunkt recherchiert und – sofern digitale Abbilder vorhanden sind – auch eingesehen werden.

Um das Angebot der öffentlichen Bibliotheken an digitalen Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder Hörbüchern auszuweiten und Wartezeiten zu verringern, hat die Landesregierung in diesem Jahr bereits 150.000 € für die Anschaffung weiterer digitaler Medien bzw. Lizenzen für den OnleiheVerbundHessen, dem 131 öffentliche Bibliotheken in Hessen angehören, bewilligt. Bis Jahresende sollen weitere 250.000 € bereitgestellt werden.

Darüber hinaus bieten auch die unterschiedlichen Programme für die Kulturförderung die Möglichkeit, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbreitung von Kunst und Kultur in der digitalen Welt zu beantragen. So sieht z.B. der jüngst aufgesetzte Fonds „innovativ neu eröffnen“ vor, dass Kultureinrichtungen und Spielstätten für die Anschaffung technischer Ausstattung für die Umsetzung hybrider und digitaler Veranstaltungskonzepte oder Digitalisierungsmaßnahmen für den Publikumsverkehr, Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation sowie die Arbeitsorganisation Fördermittel beantragen können. Schließlich können die Kunst- und Kultureinrichtungen in Hessen entsprechende Fördermittel beantragen, die im Rahmen von bundes- oder länderübergreifenden Programmen gewährt werden.

Die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung digitaler Kenntnisse und Fertigkeiten ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Deshalb wird die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung im Herbst 2020 u.a. eine Kampagne "Digitale Kompetenzen stärken" zur Sensibilisierung, Erhöhung der Eigenmotivation und besseren Transparenz starten. Ziel der Kampagne ist es, die Bürgerinnen und Bürger für die Weiterentwicklung ihrer eigenen digitalen Kompetenzen zu sensibilisieren und zu motivieren sowie durch eine Bündelung von geeigneten Bildungsangeboten einen Beitrag zur Minderung von Kenntnis- und Anwendungslücken zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Stärkung digitaler Kompetenzen im Kultur- und Bildungsbereich verweist der Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung zudem darauf, dass gemeinnützige Vereine und Organisationen in diesem Aktionsfeld die Möglichkeit haben, Unterstützung aus dem Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert“ zu erhalten. Diese soll insbesondere der Digitalisierung ihrer Prozesse und

internen Verwaltung dienen und darüber hinaus potentiell neue Wege für die eigene Arbeit nach innen und außen erschließen. Über das Förderprogramm können zudem interne Fortbildungen finanziert werden, die die Beteiligten in die Lage versetzen sollen, digital zu arbeiten und das erworbene Wissen weiterzutragen. Die ersten Bescheide aus diesem Förderprogramm ergingen bereits im August 2020.

Frage 13. Wie will sie vor dem Hintergrund der Einnahmeausfälle der Volkshochschulen und Freien Träger der Erwachsenenbildung dafür sorgen, dass die Struktur der Einrichtungen mit dem Angebot für breite Bevölkerungskreise weiter garantiert werden kann?

In der Zeit der coronabedingten Ausfälle werden die institutionellen Leistungsempfänger nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz durch die am 15. April 2020 übermittelte Handreichung unterstützt. Analog zu der Regelung des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 13. März 2020 zur Aussetzung des regulären Schulbetriebes besteht daher die Verpflichtung seitens der Landesregierung, den institutionellen Leistungsempfängern die gesetzlichen Zuschüsse auch für die Zeit der Unterbrechung der Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung dieser Zuschüsse wurde festgelegt, dass den Einrichtungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst keine finanziellen Nachteile in Folge der von staatlicher Seite angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken wegen des Coronavirus entstehen sollen, die zu einer Änderung der für die Gewährung der finanziellen gesetzlichen Leistung maßgeblichen Umstände geführt haben, die nicht von den institutionellen Leistungsempfängern zu vertreten ist.

Auch wenn Unterrichtsstunden wegen der Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken in Folge des Coronavirus ausfallen mussten und müssen, können die gewährten Zuschüsse für die Ausgaben zu den vom Hessischen Weiterbildungsgesetz bestimmten Zwecken verwendet werden. Hierunter fallen auch Ausgaben, die im Vertrauen auf die Fortführung der gesetzlichen Förderung bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse getroffen wurden und die nicht beendet, geändert oder rückgängig gemacht werden können (z.B. Arbeits- oder Honorarverträge, Beschaffung von Gegenständen) oder auch Stornierungskosten.

Unter anderem können folgende Maßnahmen gemäß der Handreichung vom 15. April 2020 von den institutionellen Leistungsempfängern im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens umgesetzt werden:

- Die Wahrnehmung von Ersatzleistungen (Vorbereitungen, Nachbereitungen, Konzeption und Umsetzung von online-Angeboten, Erstellung und Planung der laufenden Aufgaben und Vorhaben nach der Corona-Krise, Reparaturen, Aufräumarbeiten u.ä.),
- gegebenenfalls Aufstockung der Summen aus dem Kurzarbeitergeld von 60% bzw. 67% auf bis zu 100%,
- die Fortzahlung der Entgelte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen analog zu dem nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geltenden Lohnausfallprinzip sowie
- die Zahlung eines durchschnittlichen Honorars der letzten vorangegangenen Wochen.

Auf dieser Grundlage konnten und können die gewährten gesetzlichen Zuschüsse entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen und den dazu gehörenden Erlassen des Hessischen Kultusministeriums zur Vermeidung von Infektionsrisiken im Rahmen einer jeweils möglichen Umsetzung der Verwendungszwecke ungekürzt und flexibel verwendet werden. Handlungsleitend bei den Bemühungen des Hessischen Kultusministeriums ist das Bestreben, im Rahmen seiner Zuständigkeiten – die sich ausschließlich auf das Hessische Weiterbildungsgesetz und die Förderung von Projekten im Zusammenhang mit dem Weiterbildungspakt und mit HESSENCAMPUS beziehen – den Einrichtungen der Weiterbildung so weit wie möglich Rückhalt zu geben, ihnen Handlungsspielräume aufzuzeigen, sie auch unter den derzeitigen Bedingungen nach allen rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen und auf diese Weise zur Minimierung finanzieller Risiken so weit wie möglich beizutragen. Diese Maxime soll auch im Hinblick auf die Wiederaufnahme des regulären Betriebes der Einrichtungen mit dafür Sorge tragen, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht, um die geplanten Kurse wieder uneingeschränkt anbieten zu können.